

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Gewerbering der Stadt Reichelsheim"

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Reichelsheim, Wetteraukreis.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen Gewerbes durch Vertretung der allgemeinen örtlichen Berufsinteressen der Reichelsheimer Handwerks-, Handels- und Industriebetriebe, der gewerblichen Landwirtschaft und der freiberuflich Tätigen, Banken oder Privatpersonen die im Stadtgebiet von Reichelsheim ihren Haupt- oder Filialbetrieb haben. Dies geschieht insbesondere durch:

Unterstützung, Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen einschlägigen Angelegenheiten, sofern dies nicht durch Gesetz oder andere Vorschriften untersagt ist

z.B.

Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen

Angebote von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen

Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen, die Mitglieder betreffenden Problemen und Fragen auf wirtschafts-, steuer-, sozial- und gesellschafts-politischen Gebieten

Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen und Institutionen

Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht und aktives oder passives Wahlrecht können aufgenommen werden, dies gilt analog auch für juristische Personen, Kommunen und Gebietskörperschaften.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung, sowie vergleichbarer derzeitiger und künftiger Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Auslagenersatz ist möglich.

Ausgaben, die dem Zweck des Gewerberinges der Stadt Reichelsheim fremd sind und sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke oder Rücklagen hierfür verwendet

werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle unter §2 genannten Gruppen, Personen, bzw. deren rechtsgeschäftliche Vertreter werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Auftrag der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Abmeldung des Gewerbes oder der Niederlassung, Liquidation, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
5. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt und spätestens zum 30. November des betreffenden Jahres einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.
6. Ein Mitglied, das länger als 1 Jahr mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstandes zur Stellungnahme zuzuleiten. Gegen die Ausschlußentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Berufung bei dem Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
8. Endet die Mitgliedschaft durch einen in Absatz 4 genannten Grund erlöscht gleichzeitig ein Anspruch an einem Anteil des Vereinsvermögens.
9. In den Fällen der Ab- und Ummeldung des Gewerbes oder der Niederlassung (Abs. 4) bleibt die Mitgliedschaft nach entsprechendem Antrag des betreffenden Mitglieds an den Vorstand als förderndes Mitglied erhalten.

Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt ist jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied, bzw. dessen rechtsgeschäftlicher Vertreter. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Versammlung festgesetzt.

Er ist in der jeweils festzusetzenden Höhe und Fälligkeit auf das noch zu benennende Konto des Vereins zahlbar. Die Zahlung ist erfolgt nach Geldeingang und Unterlassung jeglicher Rückbelastung oder Rückforderung.

Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ende des Geschäftsjahres.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand leitet den Gewerbering der Stadt Reichelsheim im Rahmen dieser Satzung. Im obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm ist die Möglichkeit einer Geschäftsordnung durch Vorstandsbeschluß gegeben.

Den Vorstand bilden

der/die 1. Vorsitzende
dessen Stellvertreter/in
der/die Schriftführer/in
der/die Schatzmeister/in
drei Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und jedes weitere Vorstandsmitglied. Vertretungsberechtigt sind immer 2 Personen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Entstandene Ausgaben werden gegen Belegvorlage vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dem Schatzmeister zur Zahlung angewiesen.

Im Auftrag des Vorstandes vertritt der Vorsitzende oder der 2. Zeichnungsberechtigte den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Im Verhinderungsfall oder durch Vollmachtserteilung übernimmt der/die Stellvertretende/r die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung hat zu erfolgen ohne schuldhaftes Zögern und innerhalb von 4 Wochen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechende Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens einFünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verlangt
oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt

Zu einer ordentlichen und auch außerordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung eingeladen werden.

Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung im Stadtkurier oder einem Nachfolge-Blatt der Stadt Reichelsheim. Ist dies nicht möglich gilt es entsprechend für die Wetterauer Zeitung oder deren Nachfolgeblatt.

Schriftliche Einladungen an die Mitglieder sind ebenfalls möglich.

Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen

vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Ausnahmen hierzu sind Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Behandlung zuläßt. Satzungsänderungen und Vorstandswahlen werden von Dringlichkeitsanträgen nicht erfaßt.

Für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung genügt die fristgemäße Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt
oder
der Vorstand aufgrund eines Beschlusses seiner Mehrheit dies verlangt

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten des Gewerbevereins der Stadt Reichelsheim.

Sie sind insbesondere zuständig für:

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Wahl der beiden Kassenprüfer pro Geschäftsjahr

Entgegennahme des Tätigkeits- u. Kassenberichts des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Behandlung der Anträge

Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen

Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Der/die Vorsitzende/r beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie.

Über die Mitgliederversammlung ist unter seiner/ihrer Verantwortung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

§ 7 Ausschüsse

Ausschüsse können durch Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gilt §6 sinngemäß.

§ 8 Ehrungen, Ehrenmitglieder

Der Gewerbering der Stadt Reichelsheim ehrt Personen, die sich durch langjährige, aufbauende oder verdienstvolle Mitarbeit im Verein auszeichnen durch:

Verleihung von Ehrentiteln u. Ehrenmitgliedschaften

Ehrengaben und Ehrenurkunden

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die Vornahme von Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderungen

Der Beschluß auf Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlauf und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden die mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen ist.

Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes §5 Abs. 3 (1. Vors. und dessen Stellvertreter) die Liquidatoren .

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an einen innerörtlichen Verein mit gleichartiger oder artverwandter Zielsetzung .

Ist ein solcher Verein nicht vorhanden , fällt das Vermögen der Stadt Reichelsheim zu , die es jedoch unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet zu verwenden hat .

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 27. Juli 2007 durch die Mitgliederversammlung in Reichelsheim unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen worden .

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg / Wetteraukreis in Kraft.

Reichelsheim , den 27. April 2010